

Hinweise zur schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit) nach § 29 LPO I

- Die schriftliche Hausarbeit muss nicht beim zuständigen Prüfungsamt angemeldet werden, die erforderlichen Absprachen werden mit der prüfungsberechtigten Person direkt getroffen.
- Die schriftliche Hausarbeit ist leicht gebunden und in zweifacher Ausfertigung direkt bei der prüfungsberechtigten Person einzureichen.
- Zur Abgabe der Hausarbeit benötigen Sie eine Empfangsbestätigung, ein Formblatt Gutachten und den für Ihre Schulart passenden Aufkleber. Die Unterlagen sind im Infozentrum Prüfungsamt (PT 1.1.12 D) bzw. auf unserer Homepage erhältlich und von Ihnen auszufüllen. Die Aufkleber müssen auf das Deckblatt der Arbeiten geklebt werden, das Formblatt Gutachten muss lose in eine Arbeit eingelegt werden, die Empfangsbestätigung muss von der prüfungsberechtigten Person oder dessen Vertreter(in) bei Abgabe der Arbeit unterschrieben werden.
- In der Hausarbeit muss eine Erklärung (mit Originalunterschrift) eingebunden sein, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden (siehe LPO I § 29 (6) Satz 1).
Empfehlung für die Erklärung:
Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig verfasst wurde und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden. Weitere Personen waren an der Fertigung nicht beteiligt. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Die Stellen der Arbeit, die unter dem Einsatz von generativer Künstlicher Intelligenz erstellt wurden, sind in jedem einzelnen Fall unter Angabe des verwendeten technischen Hilfsmittels dokumentiert. Ggf. bestehende fachspezifische Anforderungen (z. B. des Lehrstuhls, des Fachbereichs oder der Hochschule) hinsichtlich des Umfangs dieses Einsatzes und der Art der Dokumentation wurden eingehalten. Diese Erklärung erstreckt sich auch auf etwa in der Arbeit enthaltene Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen.
- Die schriftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, bei Sprachen Ausnahmen möglich (siehe LPO I § 29 (4))
- Es gibt keine Mindeststudienzeit, -anforderung um die schriftliche Hausarbeit schreiben zu können. Sie muss allerdings spätestens zur Anmeldung zum Staatsexamen (nicht für die Teilablegung in EWS) abgegeben werden. Dabei muss die unterschriebene Empfangsbestätigung bis spätestens Anmeldeschluss des jeweiligen Termins beim Prüfungsamt abgegeben werden; alternativ kann noch eine Verlängerung um zwei Monate mit der prüfungsberechtigten Person vereinbart werden, dann muss die Verlängerungsbestätigung abgegeben werden.
- Die letzten Termine für die Abgabe der Hausarbeit sind jeweils der 25. Juli bzw. der 1. Februar des jeweiligen Jahres, bei Verlängerung der 1. Oktober bzw. der 1. April.